



► Nr. VO/2021/10209
öffentlich

Lübeck, 04.06.2021

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Piroska Csösz (E-Mail: piroska.csoesz@luebeck.de Telefon: 122-2300)

Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.10.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.11.2021	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
23.11.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck wird beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Eine Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen ist nicht gegeben.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Kommunalabgabengesetz

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

--

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Siehe Anlage 1

Anlagen:

- Anlage 1 - Begründung /finanz. Auswirkungen
- Anlage 2 - Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck
- Anlage 3 - Gebührensatzung – Synopse

Senator Sven Schindler

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck erhebt für die Durchführung der Wochenmärkte Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen der Hansestadt Lübeck (Wochenmarktgebührensatzung). Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Erhebung dieser Gebühren und ihre Kalkulation ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG). Nach dem KAG sind Gebühren regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und neu zu kalkulieren. Die aktuellen Gebührensätze wurden zuletzt im Jahr 2011 angepasst.

Der Bereich 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften ist für den Betrieb der Lübecker Wochenmärkte zuständig. Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen werden durch die Lübeck Travemünde Marketing GmbH organisiert und durchgeführt. Daher wird sich die neue Gebührensatzung lediglich auf Wochenmärkte beziehen.

Die Hansestadt Lübeck wird durch das KAG i.V.m. der Gemeindeordnung verpflichtet kostendeckende Gebühren zu kalkulieren. Der bewusste Verzicht auf Gebühreneinnahmen ist aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken und geht somit zu Lasten aller Bürger:innen. Darüber hinaus führt der Verzicht von Gebühreneinnahmen zu weiteren wirtschaftlichen Risiken für die Hansestadt Lübeck.

In § 8 KStG Abs. 7 ist die verdeckte Gewinnausschüttung bei dauerdefizitären Betrieben der öffentlichen Hand geregelt. Der Absatz 7 des § 8 KStG lautet wie folgt:

Satz 1:

„Die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 sind

- 1. bei Betrieben gewerblicher Art im Sinne des § 4 KStG nicht bereits deshalb zu ziehen, weil sie ein Dauerverlustgeschäft ausüben;*
- 2. (...).“*

Der § 4 KStG definiert die Betriebe gewerblicher Art (BgA).

Aus § 8 KStG Abs. 7 Satz 2:

Ein Dauerverlustgeschäft liegt vor, soweit aus verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur-, bildungs- oder gesundheitspolitischen Gründen eine wirtschaftliche Betätigung ohne kostendeckendes Entgelt unterhalten wird (...).

D.h. übt ein BgA, wie er im Satz 2 des § 8 Abs. 7 KStG beschrieben ist, ein Dauerverlustgeschäft aus liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung vor (§ 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 KStG). Da jedoch Wochenmärkte unter keine der in Satz 2 genannten Fallgruppen fallen, ist steuerrechtlich sehr wohl von einer verdeckten Gewinnausschüttung auszugehen und diese wäre voll umfänglich ertragssteuerpflichtig.

Die verdeckte Gewinnausschüttung kann durch die Nutzung des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 KStG vermieden werden. Aus diesem Grunde wurde eine verdeckte Gewinnausschüttung bislang durch Nutzung des steuerlichen Einlagekontos gemäß § 27 KStG vermieden.

Das steuerliche Einlagekonto des BgA Märkte wird jedes Jahr fortgeschrieben und überprüft

Für die Festlegung der Wochenmarktgebühren bedeutet dies, dass eine nicht kostendeckende Gebühr zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen kann, die automatisch eine Steuerpflicht auslösen würde.

Gebührenrechtlich wird die Gebührenhöhe durch Gegenüberstellung der Ist-Aufwendungen aus dem Vorjahr beim Sachaufwand bzw. den kalkulierten Personalaufwand des Gebührenjahres und den verkauften Frontmetern (Durchschnitt aus Vorjahren) ermittelt.

Neben der Anpassung des Gebührentarifes erfolgt eine grundlegende Änderung hinsichtlich der Systematik der Gebührenberechnung nach Quadratmeter anstatt laufenden Frontmetern.

Die Neukalkulation der Wochenmarktgebühr für das Jahr 2022 hat eine kostendeckende Gebühr von 4,52 € pro laufenden Frontmeter ergeben. Da sich die Stände auf dem Wochenmarkt in der Hansestadt Lübeck von den genutzten Tiefen deutlich voneinander unterscheiden, soll in Zukunft nicht mehr der laufende Frontmeter sondern die genutzten Quadratmeter als Bemessungsgrundlage der Gebühr dienen.

Nach § 9 Abs. 2 der Wochenmarktsatzung für die Hansestadt Lübeck ist eine maximale Tiefe von 4 m pro Marktstand erlaubt. Da sich aber die neue Gebühr aus den bisher verkauften Frontmetern berechnet, wurde eine Durchschnittstiefe der Stände auf den Lübecker Wochenmärkten ermittelt. Aus diesem Grund wurde die neukalkulierte kostendeckende Gebühr durch 3,5 geteilt und im Ergebnis eine Gebühr von 1,34 € pro Quadratmeter errechnet. Da sich der Aufwand für Dauerhändler (geben für einen gewissen Zeitraum eine Zusage) und Tageshändler (entscheiden spontan über das Erscheinen auf dem Wochenmarkt) unterscheidet wurden die Kosten entsprechend des Arbeitsaufwandes aufgeteilt.

Die Dauerhändler bekommen im Vorwege einen Gebührenbescheid mit den angemeldeten Quadratmetern und bezahlen die Leistung zur Mitte des entsprechenden Leistungszeitraumes. Die Anwesenheit wird statistisch festgehalten und eventuelle mehr in Anspruch genommene Flächen erfasst und zusätzlich abgerechnet.

Bei den Tageshändlern ist die Verfahrensweise eine andere. Die Marktaufsichten müssen am jeweiligen Markttag den Tageshändlern entsprechende Plätze zuweisen und die Händler einweisen und Ihnen den Strom auf der Fläche zur Verfügung stellen. Außerdem müssen die Verkaufsstände nach dem Aufbau vermessen und in einer Liste erfasst werden. Sodann werden alle Tageshändler in eine Abrechnungsliste übertragen und erhalten einen Gebührenbescheid am Ende des Quartals. Sowohl bei den Marktaufsichten als auch beim Debitorenmanagement ist der Aufwand für Tageshändler größer als der für die Dauerhändler, so dass sich für Dauerhändler eine Gebühr von 1,27 € pro Quadratmeter und für Tageshändler eine Gebühr von 1,44 € pro Quadratmeter ergibt.

Die Wochenmarktgebühr und auch der Strompreis werden als Nettobetrag ausgewiesen, damit zukünftige Änderungen des Umsatzsteuersatzes automatisch berücksichtigt werden können. Diese Verfahrensweise hat sich im Jahr 2020 (Wechsel der Umsatzsteuer am 01.07.2020 und 01.01.2021) als sehr nützlich erwiesen.

Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 26.08.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der städtischen Wochenmärkte sind Gebühren zu zahlen.
- (2) Eine Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Gebührensatzung nicht berührt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner:in der Gebühr ist der Benutzer oder die Benutzerin der jeweiligen Marktfläche. Neben diesem oder dieser schuldet die Gebühr auch jeder Mitbenutzer oder jede Mitbenutzerin.
- (2) Schulden mehrere Benutzer:innen oder Mitbenutzer:innen die Gebühr, sind sie Gesamtschuldner:in.
- (3) Dauerhändler:innen nach dieser Satzung sind Benutzer:innen, die einen Standplatz für einen längeren Zeitraum (Monat, Quartal oder Jahr) fest buchen.
- (4) Sofern Dauerhändler:innen zusätzliche Flächen in Anspruch nehmen, die über die bereits zugelassenen Flächen hinausgehen, gelten sie bezüglich dieser zusätzlichen Flächen als Tageshändler:innen.
- (5) Tageshändler:innen nach dieser Satzung sind Benutzer:innen, die einen Standplatz am jeweiligen Markttag buchen und im Nachhinein abgerechnet werden.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Gebühren

- (1) Die Gebühr bemisst sich als Tagesgebühr je angefangenen Quadratmeter für jeden angefangenen Tag und beträgt 1,27 Euro netto für Dauerhändler:innen und 1,44 Euro netto für Tageshändler:innen. Die Flächen werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (2) Für die Versorgung der Benutzer:innen mit Elektrizität bemisst sich die Gebühr nach angefangenen kw/h und beträgt 0,42 Euro netto.
- (3) Zu den genannten Gebühren wird zusätzlich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe erhoben.

- (4) Bei einer regelmäßigen und längerfristigen Teilnahme an Wochenmärkten können Marktbeschricker:innen das Lastschriftverfahren wählen.
- (5) Ein Anspruch auf Erstattung der im Lastschriftverfahren erhobenen Marktgebühren bei Fernbleiben vom Wochenmarkt ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei längeren Fehlzeiten können für den Gebührenabzug auf Antrag im Einzelfall zusätzliche Zeiten berücksichtigt werden, wenn eine Nichtberücksichtigung unbillig wäre.

§ 4 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für längerfristig genutzte Standplätze entsteht mit dem Zugang der Platzzusage (unbeschadet späterer Zuweisung eines bestimmten Platzes).
- (2) Die Gebührenpflicht für tageweise überlassene Standflächen entsteht mit der Bereitstellung (Zuweisung) der Flächen durch die Hansestadt Lübeck. Die Bereitstellung kann in schriftlicher oder in mündlicher Form erfolgen.
- (3) Für bereitgehaltene Flächen (Platzzusage), die nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Bei Verbleib von nicht geöffneten Verkaufswagen oder Verkaufsständen auf den Wochenmarktplätzen entsteht die Gebührenpflicht mit Öffnung des Wochenmarktes.
- (4) Für die Versorgung mit Elektrizität entsteht die Gebühr mit Bereitstellung der Anschlussvorrichtung.

§ 5 Fälligkeit und Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Standflächen nach dieser Satzung sind grundsätzlich mit der Bereitstellung fällig. Abweichende Fälligkeiten werden bei einer schriftlichen Bereitstellung durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Werden Wochenmarktplätze für einen längeren Zeitraum (Monat, Quartal, Jahr) bereitgestellt, so sind die Gebühren zur Mitte des Quartals in einer Summe zu entrichten, sofern durch Bescheid keine andere Fälligkeit vorgegeben wird.
- (3) Die Gebühren für die Versorgung mit Elektrizität sind fällig mit Beendigung der Abnahme vom Netz, soweit keine Wertmünzen verwendet werden oder keine andere Fälligkeit durch die Hansestadt Lübeck festgesetzt wird.
- (4) Die Gebühren für die Tageshändler:innen werden gegenüber der/dem Gebührenschuldenden am Ende des Quartals durch Bescheid festgesetzt.

§ 6 Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Ende der Nutzung durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin.
- (2) Ist eine Bereitstellung der Flächen für einen längeren Zeitraum (Monat, Quartal oder Jahr) erfolgt, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Bereitstellungszeitraumes. Will

der/die Gebührenschuldende nach Bereitstellung der Flächen seinen oder ihren für einen längeren Zeitraum zugeteilten Standplatz vorzeitig aufgeben, ist dies schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Ablauf eines Monats der Hansestadt Lübeck bekannt zu geben. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall mit Ende des betreffenden Monats.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Hansestadt Lübeck richtige und vollständige Angaben zu machen und die zur Veranlagung der Gebühren erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich des anliegenden Gebührentarifs tritt am XX.XX.XXX in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen der Hansestadt Lübeck vom 05.09.2002 zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2010 außer Kraft.

Lübeck, den XX.XX.XXXX
gez. Jan Lindenau
Der Bürgermeister

Gebührensatzung (alte Fassung)

**Gebührensatzung für Märkte, Volksfeste und ähnliche
Veranstaltungen der Hansestadt Lübeck vom 05.09.2002
i.d.F. vom 06.12.2010**

Gebührensatzung (neue Fassung)

**Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck
vom**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 25.11.2010 (Stadtzeitung vom 28.12.2010) die Gebührensatzung für Märkte, Volksfest und ähnliche Veranstaltungen der Hansestadt Lübeck vom 05.09.2002 (Stadtzeitung v. 10.09.2002) folgende Gebührensatzung erlassen:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 26.08.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der städtischen Märkte und der sonstigen im anliegenden Gebührentarif bezeichneten Einrichtungen der Hansestadt Lübeck sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Eine Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Gebührensatzung nicht berührt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Benutzer oder die Benutzerin der jeweiligen Einrichtung. Neben diesem oder dieser schuldet die Gebühr auch jeder Mitbenutzer oder jede Mitbenutzerin.
- (2) Schulden mehrere Benutzer oder Benutzerinnen/Mitbenutzer oder Mitbenutzerinnen die Gebühr, sind sie Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin.

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der städtischen Wochenmärkte sind Gebühren zu zahlen.
- (2) Eine Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Gebührensatzung nicht berührt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner:in der Gebühr ist der Benutzer oder die Benutzerin der jeweiligen Marktfläche. Neben diesem oder dieser schuldet die Gebühr auch jeder Mitbenutzer oder jede Mitbenutzerin.
- (2) Schulden mehrere Benutzer:innen oder Mitbenutzer:innen die Gebühr, sind sie Gesamtschuldner:in.
- (3) Dauerhändler:innen nach dieser Satzung sind Benutzer:innen, die einen Standplatz für einen längeren Zeitraum (Monat, Quartal oder Jahr) fest buchen.

Gebührensatzung (alte Fassung)

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich für die Tarifnummern 1 und 2 des Gebührentarifs als Tagesgebühr je lfd. Frontmeter (Rundfahrgeschäfte je lfd. Meter Durchmesser) für jeden angefangenen Tag. Restflächen von weniger als einem lfd. Frontmeter werden auf volle Meter aufgerundet. Für die Versorgung der BenutzerInnen mit Elektrizität bemisst sich die Gebühr nach Tarifnummer 3 des Gebührentarifs nach kw/h.

Gebührensatzung (neue Fassung)

- (4) Sofern Dauerhändler:innen zusätzliche Flächen in Anspruch nehmen, die über die bereits zugelassenen Flächen hinausgehen, gelten sie bezüglich dieser zusätzlichen Flächen als Tageshändler:innen.
- (5) Tageshändler:innen nach dieser Satzung sind Benutzer:innen, die einen Standplatz am jeweiligen Markttag buchen und im Nachhinein abgerechnet werden.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Gebühren

- (1) Die Gebühr bemisst sich als Tagesgebühr je angefangenen Quadratmeter für jeden angefangenen Tag und beträgt 1,27 Euro netto für Dauerhändler:innen und 1,44 Euro netto für Tageshändler:innen. Die Flächen werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (2) Für die Versorgung der Benutzer:innen mit Elektrizität bemisst sich die Gebühr nach angefangenen kw/h und beträgt 0,42 Euro netto.
- (3) Zu den genannten Gebühren wird zusätzlich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe erhoben.
- (4) Bei einer regelmäßigen und längerfristigen Teilnahme an Wochenmärkten können Marktbesucher:innen das Lastschriftverfahren wählen.
- (5) Ein Anspruch auf Erstattung der im Lastschriftverfahren erhobenen Marktgebühren bei Fernbleiben vom Wochenmarkt ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei längeren Fehlzeiten können für den Gebührenabzug auf Antrag im Einzelfall zusätzliche Zeiten berücksichtigt werden, wenn eine Nichtberücksichtigung unbillig wäre.

Gebührensatzung (alte Fassung)

§ 4

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht für die Standflächen mit der Bereitstellung (Zuteilung) der Flächen durch den Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck. Die Bereitstellung kann in schriftlicher oder in mündlicher Form erfolgen. Für die Versorgung mit Elektrizität entsteht die Gebühr mit Bereitstellung der Anschlussvorrichtung.

§ 5

Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Ende der Nutzung der Einrichtung durch den Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin.
- (2) Bei mehrtägigen Marktveranstaltungen (z.B. Jahrmärkte, Volksfeste) endet die Gebührenpflicht frühestens mit dem Ende der Veranstaltung.
- (3) Ist eine Bereitstellung der Flächen bei Wochenmärkten für einen längeren Zeitraum (Monat, Quartal oder Jahr) erfolgt, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Bereitstellungszeitraumes.

Gebührensatzung (neue Fassung)

§ 4

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für längerfristig genutzte Standplätze entsteht mit dem Zugang der Platzzusage (unbeschadet späterer Zuweisung eines bestimmten Platzes).
- (2) Die Gebührenpflicht für tageweise überlassene Standflächen entsteht mit der Bereitstellung (Zuweisung) der Flächen durch die Hansestadt Lübeck. Die Bereitstellung kann in schriftlicher oder in mündlicher Form erfolgen.
- (3) Für bereitgehaltene Flächen (Platzzusage), die nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Bei Verbleib von nicht geöffneten Verkaufswagen oder Verkaufsständen auf den Wochenmarktplätzen entsteht die Gebührenpflicht mit Öffnung des Wochenmarktes.
- (4) Für die Versorgung mit Elektrizität entsteht die Gebühr mit Bereitstellung der Anschlussvorrichtung.

§ 5

Fälligkeit und Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Standflächen nach dieser Satzung sind grundsätzlich mit der Bereitstellung fällig. Abweichende Fälligkeiten werden bei einer schriftlichen Bereitstellung durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Werden Wochenmarktplätze für einen längeren Zeitraum (Monat, Quartal, Jahr) bereitgestellt, so sind die Gebühren zur Mitte des Quartals in einer Summe zu entrichten, sofern durch Bescheid keine andere Fälligkeit vorgegeben wird.

Gebührensatzung (alte Fassung)

- (4) Will der Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin nach Bereitstellung der Flächen seinen oder ihren für einen längeren Zeitraum zugeteilten Standplatz vorzeitig aufgeben, ist dies schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Ablauf eines Monats dem Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften bekannt zu geben. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall mit Ende des betreffenden Monats.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Standflächen nach dieser Satzung sind grundsätzlich mit der Bereitstellung fällig. Abweichende Fälligkeiten werden bei einer schriftlichen Bereitstellung durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Werden Standflächen für Wochenmärkte für einen längeren Zeitraum (Monat, Quartal, Jahr) bereitgestellt, so sind die Gebühren in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum Ende des jeweiligen Monats zu entrichten, sofern durch Bescheid keine andere Fälligkeit vorgegeben wird.
- (3) Die Gebühren für die Versorgung mit Elektrizität sind fällig mit Beendigung der Abnahme vom Netz, soweit keine Wertmünzen verwendet werden oder keine andere Fälligkeit durch den Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften festgesetzt wird.
- (4) Tagesgebühren sind an die mit der Erhebung der Gebühren beauftragten Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Bereiches Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften bar gegen Empfangsbescheinigung zu entrichten. Die Empfangsbescheinigung ist bis zum Ablauf der Benutzung der Einrichtung aufzubewahren und dem Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften auf Verlangen vorzuzeigen.

Gebührensatzung (neue Fassung)

- (3) Die Gebühren für die Versorgung mit Elektrizität sind fällig mit Beendigung der Abnahme vom Netz, soweit keine Wertmünzen verwendet werden oder keine andere Fälligkeit durch die Hansestadt Lübeck festgesetzt wird.
- (4) Die Gebühr für die Tageshändler:innen werden gegenüber der/dem Gebührenschuldenden am Ende des Quartals durch Bescheid festgesetzt.

§ 6

Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Ende der Nutzung durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin.
- (2) Ist eine Bereitstellung der Flächen für einen längeren Zeitraum (Monat, Quartal oder Jahr) erfolgt, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Bereitstellungszeitraumes. Will der/die Gebührenschuldende nach Bereitstellung der Flächen seinen oder ihren für einen längeren Zeitraum zugeteilten Standplatz vorzeitig aufgeben, ist dies schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Ablauf eines Monats der Hansestadt Lübeck bekannt zu geben. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall mit Ende des betreffenden Monats.

Gebührensatzung (alte Fassung)

§ 7

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften richtige und vollständige Angaben zu machen und die zur Veranlagung der Gebühren erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Lübeck, den 06.12.2010
gez. Bernd Saxe
Der Bürgermeister

Gebührentarif für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen (Anlage zur Gebührensatzung vom 05.02.2002 i.d.F. vom 06.12.2010):

Tarif-Nr.	Leistung	Gebühr
1	Jahrmärkte und Volksfeste	EUR 3,54
2	Wochenmärkte	EUR 2,26
3	Bereitstellung von Elektrizität (incl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe)	EUR 0,22

Zu den in diesem Gebührentarif genannten Gebühren, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe erhoben, soweit sich aus dem Gebührentarif nicht anderes ergibt.

Gebührensatzung (neue Fassung)

§ 7

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Hansestadt Lübeck richtige und vollständige Angaben zu machen und die zur Veranlagung der Gebühren erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich des anliegenden Gebührentarifs tritt am XX.XX.XXX in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen der Hansestadt Lübeck vom 05.09.2002 zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2010 außer Kraft.

Lübeck, den XX.XX.XXXX
gez. Jan Lindenau
Der Bürgermeister